



Markt Dentlein am Forst

Bebauungsplan

**Mischgebiet
„Thoma Weg“**

Grünordnungsplan

ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

MICHAEL SCHMIDT
LANDSCHAFTSARCHITEKT
HINDENBURGSTRASSE 11
91555 FEUCHTWANGEN
TEL 00499852- 3939
FAX- 4895

BUERO@SCHMIDT-PLANUNG.COM
WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT-SCHMIDT.DE



Aufgestellt:
Feuchtwangen, den 20.10.2020
Schmidt
Landschaftsarchitekt

1	PLANUNGSANLASS.....	4
2	ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG / ALTERNATIVENPRÜFUNG.....	4
3	GRÖSSE UND ABGRENZUNG DES PLANUNGSGEBIETES	4
4	PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN.....	5
5	BESCHREIBUNG DES GEBIETES AUS LANDESPFLEGERISCHER SICHT	6
5.1	NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG.....	6
5.2	BESTANDSBESCHREIBUNG	6
5.3	KLIMA.....	7
5.4	BODEN UND GRUNDWASSER	7
5.5	HEUTIGE POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	7
5.6	SCHON- UND SCHUTZFLÄCHEN.....	7
6	ABHANDLUNG ZUR „SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRELEVANTEN PRÜFUNG“ – SAP	11
6.1	WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	11
6.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	12
6.1.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	12
6.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	12
6.2	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	12
6.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung	12
6.2.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	13
6.3	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE ..	13
6.3.1	Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
6.3.2	Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
6.3.2.1	Säugetiere	13
6.3.2.2	Reptilien	13
6.3.2.3	Amphibien	14
6.3.2.4	Libellen	14
6.3.2.5	Käfer	14
6.3.2.6	Tag- und Nachtfalter	14
6.3.2.7	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	14
6.4	BESTAND UND BETROFFENHEIT WEITERER STRENG GESCHÜTZTER ARTEN, DIE KEINEN GEMEINSCHAFTSRECHTLICHEN SCHUTZSTATUS AUFWEISEN	15
6.4.1	Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	15
6.4.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	15
6.5	GUTACHTERLICHES FAZIT	15
7	GRÜNORDNUNG	15
7.1	MASSNAHMEN ZUR MINNIMIERUNG UND VERMEIDUNG VON EINGRIFFEN.....	15
7.1.1	Randeingrünung des Planungsgebietes.....	15
7.1.2	Innere Durchgrünung des Planungsgebietes	16
7.1.3	Bodenversiegelung.....	17
7.1.4	Regenwasserrückhaltung	17
7.1.5	Beleuchtung / Werbeanlagen	17
7.1.6	Freiflächengestaltung	18
7.1.7	Bauzeitenbeschränkung	18
7.2	ABWÄGUNG DER BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	18
	Eingriff durch den Bebauungsplan „Thoma Weg“	18
7.3	KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	19

7.4	PFLANZENAUSWAHLLISTEN.....	21
8	ABWÄGUNG	21
9	ÜBERSCHLÄGIGE KOSTENERMITTLUNG.....	21

1 PLANUNGSANLASS

Um die Betriebserweiterung der Fa. Thoma zu ermöglichen wurde im Jahr 2014 der bestehende Bebauungsplan „Thoma“ rechtskräftig.

Als Art der baulichen Nutzung ist derzeit ein Gewerbegebiet gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Der genehmigte Bebauungsplan beinhaltet zeichnerische und textliche Festsetzungen, die den Rahmen für eine gewerbliche Bebauung definieren. Eine Wohnbebauung ist derzeit nicht zulässig.

Anlass für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist, die bauplanungsrechtlichen Vorgaben für Art der Bebauung neu festzusetzen und neben den gewerblichen baulichen Anlagen auch eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

Der gewählte Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst zum einen den Geltungsbereich des bestehenden rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Thoma“ und zum anderen die angrenzende gemischte Bebauung entlang der „Großohrenbronner Straße“. Mit der Einbeziehung dieser Flächen wird der Gebietscharakter eines Mischgebietes erreicht.

2 ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG / ALTERNATIVENPRÜFUNG

Eine Alternativenprüfung scheint im vorliegenden Fall entbehrlich, da es sich zum einen um eine bauplanungsrechtliche Änderung innerhalb eines bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt und zum anderen um die Einbeziehung der angrenzenden bestehenden gemischten Bebauung. Für den Bereich außerhalb des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt es sich nicht um ein konkretes Vorhaben, sondern lediglich um eine Steuerung der Art der baulichen Nutzung.

3 GRÖSSE UND ABGRENZUNG DES PLANUNGSGEBIETES

Das geplante Gewerbegebiet liegt am südlichen Ortsrand von Dentlein a.F., westlich der Kreisstraße AN 52. Mit vorliegender Bauleitplanung wird das gesamte Gebiet südlich des „Freidhofweg“ und westlich der „Großohrenbronner Straße“ überplant. Der Bereich ist, wie auch teilweise bereits im Flächennutzungsplan dargestellt durch gemischte Bebauung geprägt.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,7 ha und erstreckt sich im Bereich des einfachen Bebauungsplanes auf die Flurstücke 247, 247/3, 247/5, 247/6, 247/8, 247/9, 247/10 und im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes auf Teilflächen der Flurstücke und 2163/1 und auf die Flurstücke 248 und 248/4, 249/1, 249/2, 2163, 2176/1 2176/2, jeweils der Gemarkung Dentlein a. Forst.

Teilfläche 1 (qualifizierter Bebauungsplan): 1,9 ha

Teilfläche 2 (einfacher Bebauungsplan): 0,8 ha

Begrenzt wird das Gebiet

- Im Osten durch die Großohrenbronner Straße mit angrenzender gemischter Bebauung
- Im Nordosten durch gemischte Bebauung
- Im Nordwesten durch den Friedhof und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Im Westen durch den Friedhof und landwirtschaftlich genutzte Flächen

4 PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Regional- und Landesplanung:

Der Markt Dentlein a.F. ist als Kleinzentrum eingestuft. Es handelt sich um einen bevorzugt zu entwickelnden Zentralen Ort, da die Kriterien des Landesentwicklungsprogramms noch nicht in vollem Umfang erfüllt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes steht den wesentlichen Zielen der Regional- und Landesplanung nicht entgegen.

Flächennutzungsplan:

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes teilweise bereits als gemischte Baufläche und teilweise als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der Bereich der festgesetzten Ausgleichsfläche ist als Grünfläche ausgewiesen. Da dies teilweise nicht mit der Nutzung des geplanten Bebauungsplanes übereinstimmt, wird der Flächennutzungsplan punktuell im Parallelverfahren geändert, sodass der Bebauungsplan entsprechend dem § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der 6. Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Bestehendes Planungsrecht

In einem Teilbereich des Plangebietes besteht der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Thoma“. Die aktuelle Entwicklung der baulichen Anlagen entspricht nicht mehr den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der bestehende Bebauungsplan wird vollständig durch die Festsetzungen des neuen Bebauungsplans ersetzt.

Die restliche Teilfläche ist bisher unbeplanter Innenbereich, der gemäß § 34 BauGB einem Mischgebiet zuzuordnen ist.

Ebenso wie im bisherigen Bebauungsplan werden dabei für diesen Bereich Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und die öffentlichen Verkehrsflächen sowie zu naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen getroffen. Es handelt sich in diesem Teilbereich um einen qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB.

Für die restliche Teilfläche wird lediglich die Art der baulichen Nutzung festgesetzt um die städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB

5 BESCHREIBUNG DES GEBIETES AUS LANDESPFLEGERISCHER SICHT

5.1 Naturräumliche Gliederung

Das Planungsgebiet gehört zum Mittelfränkischen Becken (113) und zählt zum Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland (113.0).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einer Höhenlage von ca. 470 m über NN.

5.2 Bestandsbeschreibung

Der nordöstliche Abschnitt des Planungsgebietes betrifft gemischte Bauflächen mit Hausgärten zwischen Einzelhäusern und Verkehrsflächen zwischen Gewerbebauten. Der bisher unbebaute Abschnitt des Planungsgebietes liegt nördlich des „Leitenbachs“ (Erlbach).

Das Gelände ist zum Bachlauf hin geneigt.

Durch die Lage im Taleinschnitt ist das Planungsgebiet relativ gut gegen Einsicht von außen abgeschirmt. Von Osten, von Kleinohrenbronn (Großohrenbronner Straße Kr AN 52) kommend ist das Gebiet einsehbar. Von Norden, Süden und Westen ist das Planungsgebiet durch die Bebauung und die Topographie gut abgeschirmt.

Durch die bestehende Nutzung als Maisacker und den Ortsrand ist die umliegende Landschaft bereits gestört.

Insgesamt kommt der vorliegenden Ackerfläche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eine eher untergeordnete Bedeutung zu. Vom Büro sbi – silvaea biome instituit wurde eine saP erstellt.

Bei entsprechender Eingrünung des Mischgebietes ist die zusätzliche negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als im mittleren Bereich einzustufen.

Innerhalb des bisher unbebauten, südwestlichen Abschnittes befinden sich keine Gehölze.



Blick über die Ackerfläche im Südwesten des Planungsgebietes

5.3 Klima

Das Untersuchungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klimabereich, allerdings sind die kontinentalen Klimamerkmale vorherrschend. Die Niederschläge bewegen sich im gesamten Stadtgebiet zwischen 685 und 815, und liegen damit unter dem Landesdurchschnitt von 925 mm jährlich. Von den *mittleren Jahrestemperaturen* her betrachtet gehört das Planungsgebiet, mit Temperaturen zwischen 7,4° und 7,6° C zu den kühleren der Region (sonst 8,0° bis 8,3° C).

Sowohl die mittleren Temperaturen im Juli mit 16, 4° bis 16, 8° C als auch die Januar-Höchstwerte von 0,7 ° bis 0,9° C unterstreichen, dass das Planungsgebiet zu den frischeren Teilen der Region zählt.

5.4 Boden und Grundwasser

Der geologische Untergrund gehört zur Muschelkalkformation der Frankenhöhe. Die leicht bewegte Landschaft liegt im Bereich des Feuerletten und des Lias. Braunerden befinden sich in den flach ansteigenden und mehr oder weniger ebenen Abschnitten.

Durch den geringen Niederschlag und das Fehlen hohlraumreicher unterirdischer Speicherräume ist das natürliche Dargebot an Grund- und Oberflächenwasser im Naturraum gering.

5.5 Heutige potentiell natürliche Vegetation

Ohne den Einfluss des Menschen wäre das Planungsgebiet heute ausnahmslos von mehr oder weniger dichtem Wald bedeckt. Die Vegetation, die sich bei Ausbleiben aller direkten und indirekten menschlichen Einwirkungen entwickeln würde, wird als potentiell natürliche Vegetation bezeichnet. Ihre Rekonstruktion vermittelt ein besseres Verständnis für die Landschaft, liefert Aussagen über das natürliche Standortpotential des Planungsgebietes, über eventuelle Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie über geeignete Gehölzarten für Pflanzmaßnahmen

Als heutige potentiell natürliche Vegetation ist ein Stieleichen-Hainbuchenwald anzunehmen.

(Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de)

5.6 Schon- und Schutzflächen

Im Geltungsbereich liegen keine in der Bayerischen Biotopkartierung kartierten Biotopflächen.

Geschützte Flächen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind nicht betroffen.

In der näheren Umgebung befinden sich folgende, kartierte, relevante Biotop:



Luftbild mit umliegenden Biotopen

Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

1 Biotop-Nr.: 6828-1140-001 Artenreiches Extensivgrünland und Nasswiese südlich von Dentlein am Forst

Beschreibung:

An einem mäßig steilen, nordexponierten Mittelhang eines kleinen, ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Seitentälchens des Erlbaches liegen ein artenreiches Extensivgrünland, eine Hochstaudenflur und eine Nasswiese. Durch den Biotop verläuft ein 1 m breiter und eingetiefter, begradigter Bachlauf mit sandig-steiniger Sohle.

Das Extensivgrünland weist eine aufgelockerte bis stellenweise annähernd geschlossene Obergrasschicht aus Honig- und Wiesen-Fuchsschwanzgras auf. Darunter wächst, v.a. im Osten etwas Großer Wiesenknopf sowie reichlich Spitzwegerich. Stellenweise findet sich vermehrt Bach-Nelkenwurz bzw. Scharfer Hahnenfuß. Entlang des nördlichen Randes wurde der Bestand mit jungem Streuobst bepflanzt, das etwa 3 m hoch ist, z.T. aber wieder abgestorben. Die Bäume wurden eng gepflanzt. Nördlich des Baches wird das Extensivgrünland etwas artenärmer, mit reichlich Großem Wiesenknopf und entlang des nördlichen Randes mit Wiesen-Flockenblume. Die Obergrasschicht ist aufgelockert.

Die Nasswiese ist ein seggenreicher Bestand aus Zweizeiliger Segge, mit Mädesüß und etwas Glieder-Binse sowie Sumpf-Vergissmeinnicht, Wald-Simse und Bach-Nelkenwurz. In der nordwestlichen, entwässerten Ecke dominieren Binsen, Sumpf-Schachtelhalm und -Dotterblume.

Entlang des Baches wachsen einzelne Gehölze sowie kleinflächig eine artenarme Hochstaudenflur aus Mädesüß.

Tierarten, die im Biotop 6828-1140-001 Artenreiches Extensivgrünland und Nasswiese südlich von Dentlein am Forst vorkommen, sind die Feldgrille und die Gebänderte Prachtlibelle. (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de, FisNatur)

Auswirkung der Planung:

Der geplante Bebauungsplan „Thoma Weg“ grenzt im Norden direkt an die Biotopfläche an. Die Mischgebietsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Thoma Weg“ ist ca. 10 m von der Biotopfläche entfernt

Für die kartierten Tier- und Pflanzenarten sind durch die Ausweisung des Gewerbegebietes keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

2 Biotop-Nr.: 6828-1139-001 Nasswiese, Seggenried und Hochstaudenflur südlich Dentlein

Beschreibung:

Im engen, landwirtschaftlich überwiegend intensiv genutzten Erlbachgrund liegt ein kleines Biotop aus Nasswiese, Seggenried und Hochstaudenflur. Im Bestand liegt ein 0,5 m breiter und tiefer Graben.

Seggenreicher Nasswiesen-Bestand aus Zweizeiliger und etwas Schlank-Segge, mit sehr lockerer Obergrasschicht aus Wiesen-Kammgras und Wiesen-Fuchsschwanzgras. Entlang des Grabens sowie entlang des südlichen Randes liegen eine artenarme Hochstaudenflur aus Mädesüß sowie ein Seggenried aus Wald-Simse.

Auswirkung der Planung:

Die Gewerbegebietsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Thoma“ ist ca. 90 m von der Biotopfläche entfernt. Die Flächen sind zusätzlich durch den „Leitenbach“ und ein Feldgehölz räumlich getrennt. Für die kartierten Tier- und Pflanzenarten sind durch die Ausweisung des Gewerbegebietes keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

3 Biotop-Nr.: 6828-1138-001/002/003/004 Feuchtbiotop mit Gehölzen am südl. Ortsrand von Dentlein

Beschreibung:

Der Biotop hat sich in einem aufgelassenen Teich sowie auf den angrenzenden Böschungen entwickelt. Die Umgebung ist landwirtschaftlich intensiv genutzt, wird aber durch zahlreiche kleinere und größere Gehölze gut strukturiert. Außerdem wird das Umfeld durch zahlreiche kleinere Ortschaften sowie große Nadelholzforste geprägt.

Der Teich ist schon länger trockengefallen und vollständig verlandet. Der ehemalige Teichboden, der von einem flachen, 0,5m bis 1,5m breiten Bach durchflossen wird, ist von einer eng verzahnten Mischung aus verschiedenen Gehölzen mit Hochstaudenfluren, Seggenrieden und Verlandungsröhricht bewachsen.

TF 1: Dichte Hochstaudenflur aus überwiegend Mädesüß.

TF 2: Kleiner, lockerer Auwald aus sehr hohen, mehrstämmigen Schwarzerlen über einer lockeren Strauchschicht aus Jungwuchs und Holunder.

Der üppige Krautunterwuchs wird von Nährstoffzeigern wie Brennnessel bestimmt neben einigen Feuchtezeigern wie Brunnenkresse oder Mädesüß.

Im Nordwesten außerdem kleines, dichtes Feuchtgebüsch aus Strauchweiden.

TF 3: Eng verzahnte Mischung aus Hochstaudenfluren, Großseggenrieden, Feuchtgebüsch und Verlandungsröhrichten. Hochstaudenfluren v.a. aus Mädesüß, Seggenriede aus Schlanker Segge, Waldsimse oder Blasensegge.

Dazwischen dichte Strauchweidengebüsche. Am Bach sowie in einem kleinen Tümpel außerdem Verlandungsriede, Hochstaudenfluren sowie Verlandungsröhrichte aus Breitblättrigem Rohrkolben.

TF 4: Am Ostrand des aufgelassenen Teiches zieht sich eine steile, hohe Böschung entlang. Darauf kleines Feldgehölz mit geschlossener Baumschicht aus hohen Eichen, Fichten und Buchen über einer lockeren Strauchsicht, z.B. aus Hasel. Nach Norden zu mit heckenförmigem Ausläufer.

Auswirkung der Planung:

Die Gewerbegebietsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Thoma“ ist ca. 75 m von der Biotopfläche entfernt. Für die kartierten Tier- und Pflanzenarten sind durch die Ausweisung des Gewerbegebietes keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

4 Biotop-Nr.: 6828-0115-005 Hecken und Feldgehölze um Dentlein

Beschreibung:

Hecken und Feldgehölze um Dentlein

Am Ortsrand von Dentlein und in der angrenzenden intensiv genutzten Acker- und Wiesenflur liegen mehrere Hecken und kleine Feldgehölze.

Die Flur wird im W und N durch einen großen Nadelforst begrenzt.

Die Krautschicht der Hecken und Feldgehölze ist eutroph (Echte Nelkenwurz, Gundermann, Giersch, Gewöhnlicher Hohlzahn).

TF 05: Baumreiche Hecke aus Eiche, Erle, Zitterpappel und Feldahorn mit einem dichten Unterwuchs aus Holunder, Hasel, Schlehe und dem Jungwuchs der Bäume.

Auswirkung der Planung:

Die Gewerbegebietsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Thoma“ ist ca. 120 m von der Biotopfläche entfernt. Die Flächen sind zusätzlich durch den „Leitenbach“ und ein Feldgehölz räumlich getrennt. Für die kartierten Tier- und Pflanzenarten sind durch die Ausweisung des Gewerbegebietes keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

5 Biotop-Nr.: 6828-0109-008 Streuobstbestand innerhalb von Dentlein

Beschreibung:

Der Streuobstbestand liegt innerorts an einem mäßig steilen Hang. Die im Osten und Westen angrenzenden Wiesen werden intensiv genutzt. Im Süden liegt ein Friedhof. Es handelt sich um einen relativ lockeren Bestand aus überwiegend alten und großen, aber auch jungen Obstbäumen. Mehrere junge Obstbäume wurden nachgepflanzt. Er wird v.a. von Apfel und Birne aufgebaut. Der Unterwuchs ist eher nährstoffreich und wird von Schafen beweidet.

Auswirkung der Planung:

Die Gewerbegebietsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Thoma“ ist ca. 120 m von der Biotopfläche entfernt. Die Flächen sind zusätzlich durch den Friedhof räumlich getrennt. Für die kartierten Tier- und Pflanzenarten sind durch die Ausweisung des Gewerbegebietes keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

6 Biotop-Nr.: 6828-0109-006 Hecken und Feldgehölze um Dentlein

Beschreibung:

Hecken und Feldgehölze um Dentlein

Am Ortsrand von Dentlein und in der angrenzenden intensiv genutzten Acker- und Wiesenflur liegen mehrere Hecken und kleine Feldgehölze.

Die Flur wird im W und N durch einen großen Nadelforst begrenzt.

Die Krautschicht der Hecken und Feldgehölze ist eutroph (Echte Nelkenwurz, Gundermann, Giersch, Gewöhnlicher Hohlzahn).

TF 06: Dichte Hecke aus Weißdorn, Hasel, Holunder und Flieder mit einzelnen Bäumen (Birne, Zwetschge, Birke).

Auswirkung der Planung:

Die Gewerbegebietsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Thoma“ ist ca. 130 m von der Biotopfläche entfernt. Die Flächen sind zusätzlich durch den Friedhof räumlich getrennt. Für die kartierten Tier- und Pflanzenarten sind durch die Ausweisung des Gewerbegebietes keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt.

Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu verständigen.

6 ABHANDLUNG ZUR „SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRELEVANTEN PRÜFUNG“ – SAP

6.1 Wirkungen des Vorhabens

Von **sbi – silvaea biome institut** Dipl. Geograph Ralf Bolz, Buchstraße 15, 91484 Sugenheim wurde eine saP durchgeführt. (siehe Anhang)

Ergebnisse der Prüfung:

„Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Im Umfeld des geplanten Baugebiets befinden sich keine Landschaftsschutz-, Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiete (SPA). Zwar befinden sich im direkten Umfeld geschützte Biotope, diese sind von Vorhaben allerdings nicht betroffen.

6.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Während der Bauphase sind Lärm- und auch Staubemissionen in die Umgebung teilweise unvermeidbar. Besonders störungsempfindliche Arten gegenüber Lärm könnten dadurch betroffen sein. Durch Baueinrichtungen, -materialien und -maschinen sowie arbeitende Personen, die im Gebiet gewöhnlich nicht vorhanden sind, können wildlebende Tiere gestört oder getötet werden. Durch Erschließungsmaßnahmen und Bebauung wird Oberboden umgelagert und der Boden verdichtet und versiegelt. Dies kann zum Verlust von Reproduktions- und Nahrungshabitaten von im Gebiet lebenden Wildtieren führen. Durch das Bauvorhaben sind keine Gehölzentfernungen vorgesehen. Somit werden auch keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von in Gehölzen brütenden Vogelarten entfernt.

6.1.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch das Baugebiet werden landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht, umgewandelt und teilweise versiegelt. Folglich verschwinden dauerhaft Reproduktions- und Nahrungsräume für heimische Tier- und Pflanzenarten (z.B. bodenbrütende Vögel). Für Arten, die horizontale Landschaftselemente meiden, könnte durch die Kulissenwirkung des neuen Baugebietes Lebensraum verloren gehen. Die Mobilität bodenbewohnender Tiere wird beeinträchtigt (z.B. durch die Barrierewirkung von Mauern und Straßen). Weitere Trennungsbarrieren entstehen aufgrund von Licht- und Lärmemissionen. Durch die Abführung des Regenwassers geht ein Teil für die Grundwasserneubildung verloren.

6.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch das Mischgebiet entsteht zusätzlicher Verkehr (Zunahme von Licht- und Lärmemissionen) und das Aufkommen von Menschen in diesem Bereich nimmt stark zu, was angrenzende störungsempfindliche Arten verdrängen könnte. Zudem erhöhen Haustiere (Katzen und Hunde) den Prädationsdruck deutlich. Durch die Beleuchtung des Gebietes sowie der Zufahrten ist von nächtlichen Lichtemissionen auszugehen. Dadurch kann die nachtaktive Fauna in ihrer Aktivität gestört werden.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch Beleuchtungsanlagen werden die aktuell umweltverträglichsten Beleuchtungstechniken für das Wohngebiet und die Zufahrten festgesetzt.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

M1: Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gebäuden und Gehölzen nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

Außerdem wird folgende Maßnahme empfohlen um die nachtaktive Fauna (Insekten, Fledermäuse) zu stützen:

Keine Installation von Außenbeleuchtungsanlagen mit umweltschädlichen, d.h. die nachtaktive Fauna stark anlockenden Lichtquellen. Einsatz der umweltverträglichsten neusten Techniken:

Dies sind LED kalt und LED neutral-warm Lampen. Diese zeichnen sich im Vergleich zur herkömmlichen Lampentechniken durch den deutlich geringsten Insektenanflug aus. Die etwas höheren Anschaffungskosten werden mittelfristig durch die erhöhte Lebensdauer und den deutlich geringeren Energieverbrauch kompensiert. Die LED-Beleuchtung gilt daher als die beste Alternative im Außenbereich (Eisenbeiß 2011). Dies soll eine auch in Zukunft kontinuierliche Nahrungsversorgung von nachtaktiven Fluginsekten für Fledermäuse sichern, welche an den neuen Lichtquellen nur in geringer Zahl angelockt und getötet werden bzw. aus dem Reproduktionszyklus ausscheiden.

6.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind notwendig, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern.

6.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.3.1 Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

6.3.2 Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.3.2.1 Säugetiere

Für das Gebiet liegen keine aktuellen Kartierungen von streng geschützten Säugetierarten vor. Fledermäuse werden aufgrund der fehlenden Schlüsselstrukturen hier nicht näher behandelt. Für Fledermäuse kann das Gebiet nur als gelegentliches Jagdgebiet oder Überfluggebiet eine Rolle spielen. Andere streng geschützten Säugetierarten, wie z.B. Biber (*Castor fiber*) oder Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), können aufgrund fehlender Gewässer und Strukturen innerhalb der Planungsfläche ausgeschlossen werden.

6.3.2.2 Reptilien

Grundsätzlich ist im betroffenen Gebiet ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht auszuschließen. Daher wurde das Untersuchungsgebiet auf Vorkommen der Zauneidechse vor allem entlang von Wegen abgesucht. Für diese Art ist eine

ausschließlich agrarische Nutzung ohne ausreichende Randstrukturen jedoch kein (Teil-) Lebensraum. Ein direktes Vorkommen im Planungsbereich kann durch Nachsuche ausgeschlossen werden.

Alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten können ebenfalls ausgeschlossen werden.

6.3.2.3 Amphibien

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Auch ist eine Nutzung als Landlebensraum ausgeschlossen. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

6.3.2.4 Libellen

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann im UG ausgeschlossen werden.

6.3.2.5 Käfer

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Käferarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) konnte nicht festgestellt werden.

6.3.2.6 Tag- und Nachtfalter

Ein Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Schmetterlingsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) kann im UG aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

6.3.2.7 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Das Gebiet wurde bei günstigen Witterungsbedingungen insgesamt drei Mal in den Morgenstunden begangen: am 27.03., 24.04. und 26.05.2020. Die Methodik zur Revierkartierung und die anschließende Auswertung folgte den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ von Südbeck et al. (2005).

Insgesamt wurden 21 Vogelarten festgestellt. Keine der festgestellten Arten wurde innerhalb des Planungsbereiches als Brutvogel nachgewiesen. Die meisten Arten, wurden im westlich gelegenen Baumbestand (z.B. Buchfink) bzw. in den umliegenden Gehölzen und Gebäuden am Dorfrand (z.B. Turmfalke) festgestellt. Die Planungsfläche selbst wird nur als gelegentliches Nahrungshabitat, z.B. vom Buchfink, Star oder Amsel, genutzt.

Da innerhalb des Planungsbereiches keine wertgebenden Vogelarten festgestellt wurden, wird lediglich eine allgemeine Vermeidungsmaßnahme festgesetzt.

Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG: Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gebäuden und Gehölzen nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

6.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

6.4.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten im Planungsbereich ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus im UG ist auszuschließen.

6.4.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weitere streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Planungsbereich ausgeschlossen werden.

6.5 Gutachterliches Fazit

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung behandelt das geplante Mischgebiet „Thoma Weg“ am südlichen Ortsrand von Dentlein am Forst, westlich der Kreisstraße AN 52 (Großohrenbronner Straße). Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 2,7 ha. Allerdings ist der Großteil des Geltungsbereiches bereits bebaut. In diesem Bericht wird lediglich der westliche Teil innerhalb der Flurnr. 2176/1 und 2163/2, mit einer Flächengröße von ca. 0,6 ha behandelt.

Der Eingriff betrifft keine europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie. Die erfassten Vogelarten nutzten die angrenzenden bachbegleitenden Gehölze oder die umliegenden Gehölze und Gebäude am Dorfrand als Bruthabitat. Trotzdem wird eine allgemeine Vermeidungsmaßnahme (zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbot) mit bauzeitlichen Beschränkungen festgesetzt. Außerdem wird eine allgemeine Maßnahme zur insektenverträglichen Beleuchtung empfohlen. Unter vollständiger Beachtung der angeführten Maßnahme zur Vermeidung werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.“

7 GRÜNORDNUNG

7.1 Massnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen

7.1.1 Randeingrünung des Planungsgebietes

Das Gewerbegebiet wird nach Norden hin entlang der angrenzenden Wiese mit 8 Laubbaumhochstämmen (StU 16-18, Hochstamm, 3xv., mDb) eingegrünt.

Entlang dem Friedhof wird eine Baumreihe mit 4 Laubbaumhochstämmen (StU 16-18, Hochstamm, 3xv., mDb) gepflanzt.

Zur Abgrenzung nach Süden wird eine 5-reihige Hecke (Str. 2 xv, oB, h 80 – 150) gemäß Pflanzschema gepflanzt.

Die Eingrünung ist innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes anzulegen.

7.1.2 Innere Durchgrünung des Planungsgebietes

Die Grundstücke der bestehenden Bebauung entlang der „Großohrenbronner Straße“ sind bereits als private Gartenflächen gestaltet.

Die Flächen um die Gewerbebauten sind intensiv als Verkehrs- und Parkplatzflächen genutzt.

Je 6 Pkw – Stellplätze ist ein Laubbaumhochstamm im Bereich der Stellplätze zu pflanzen.

Innerhalb des Planungsgebietes wird durch Festsetzungen des Bebauungsplanes ein ausreichend (20%) großer Anteil an Grünflächen auf den Grundstücken gewährleistet.

Anlage der Eingrünung:

Durch die Gehölzanpflanzungen sollen sowohl der negative Einfluss auf das Lokalklima als auch die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes gemindert werden. Außerdem werden dadurch Vernetzungsstrukturen am Gebiet selbst aufgebaut, die den Bereich des zukünftigen Baugebietes für Flora und Fauna erhalten bzw. entwickeln. Hecken und Feldgehölze erfüllen wichtige Funktionen für unsere Umwelt: Sie sind Lebensraum für viele gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Der größte Teil unserer einheimischen Reptilien, nahezu 50 Prozent unserer Säugetierarten und rund 20 Prozent der einheimischen Brutvögel, sind zumindest zeitweise an den Lebensraum Hecke gebunden. Angrenzende Fluren werden durch Feldgehölze vor Wind und Erosion geschützt

Es werden nur heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher entsprechend den Artenlisten verwendet.

Pflegeziel der Eingrünung:

Damit Hecken und Baumreihen diesen vielfältigen ökologischen Nutzen auf Dauer erfüllen können, sind bei Bedarf gezielte Pflegemaßnahmen unter der Berücksichtigung folgender Ziele erforderlich:

- Erhalt der standortgerechten und heimischen Sträucher und Bäume
- Erhalt eines Schutz bietenden Dickichtes in der Strauchschicht mit blütenreichem Austrieb
- Verhinderung von Verkahlung, Überalterung und Auseinanderbrechen ganzer Heckenabschnitte
- Förderung eines ungehinderten Baumwachstums bis ins hohe Alter (dies bezieht sich auf die Bäume, die als Überhälter in der Hecke stehen bleiben sollen)
- Verbleib von vitalem Holz sowie von Alt- und Totholz
- Förderung der Naturverjüngung durch rechtzeitige Neuanpflanzungen
- Erhalt von vorgelagerten Wildkrautzonen
- Verhinderung eines Kahlschlages

Pflegemaßnahmen für die Eingrünung:

Die Pflege von Feldgehölzen darf nur vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. In der Vegetationszeit sollen die Hecken ungestört wachsen und gedeihen können. In dieser Phase lagern die Pflanzen Nährstoffe in ihren Wurzeln ein, die sie später für den Neuaustrieb brauchen. Ein weiterer Grund für die Pflege im Winter: Die Vögel werden dann während ihrer Brutzeit nicht gestört.

Artenreiche Hecken sind abschnittsweise zu pflegen: alle fünf bis sieben Jahre ist ein Verjüngungsschnitt durchzuführen. Die Büsche und Sträucher werden ausgelichtet, so dass durch eine bessere Besonnung in Teilbereichen ein dichter Neuaustrieb gefördert wird. Die Gehölze bleiben jedoch in ihrer Struktur erhalten und erfüllen weiterhin eine ökologische Funktion. Bei den Verjüngungsschnitten werden jeweils nur ca. 30 % der älteren Äste eines Strauches ca. 10 – 20 cm über dem Erdboden entfernt. Größere Bäume (Überhälter) und noch junge Bäume (zukünftige Überhälter) sind frei wachsen zu lassen.

7.1.3 Bodenversiegelung

Der Boden stellt die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen dar und ist als solcher zu erhalten. Im Naturhaushalt fungiert er als Speicher von Niederschlagswasser und als Puffer- und Filtersystem gegenüber Schadstoffen.

Um diese Funktionen so weit wie möglich zu erhalten, ist die im Planungsraum zu erwartende Bodenversiegelung auf das nötige Minimum zu reduzieren.

Verkehrsflächen dürfen nicht wasserdurchlässig gestaltet werden, wenn das Niederschlagswasser in seinen Eigenschaften durch gewerblichen Gebrauch nachteilig verändert wurde oder von Flächen stammt, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

7.1.4 Regenwasserrückhaltung

Das anfallende Regenwasser wird auf dem Planungsgebiet zurückgehalten und reduziert in den „Leitenbach“ geleitet.

Der Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung von Oberflächenwasser wird mit dem Bauantrag gestellt.

7.1.5 Beleuchtung / Werbeanlagen

Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich in Form, Maßstab, Material und Gliederung dem Erscheinungsbild der umgebenden baulichen Anlagen unterordnen. Werbeanlagen und beleuchtete Firmenschriftzüge (aktiv oder passiv) dürfen Oberkante max. bis 4 m Höhe (Erdgeschoss) angebracht werden. Zur freien Landschaft dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden. Werbepylone dürfen eine Höhe von max. 10 m nicht überschreiten. Die Beleuchtungs- und Werbeanlagen sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf den anliegenden Wegen und Straßen nicht geblendet wird.

Lampen dürfen nicht unmittelbar vor weißen, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden.

Die Masthöhen sind so gering wie möglich zu halten. Max. Masthöhe = Max. Traufhöhe Gebäude.

Die Leuchten müssen dicht sein und aufgrund ihrer Konstruktion eine gerichtete Lichtabgabe sichern.

Keine Installation von Außenbeleuchtungsanlagen mit umweltschädlichen, d.h. die nachtaktive Fauna stark anlockenden Lichtquellen. Einsatz der umweltverträglichsten neusten Techniken:

Dies sind LED kalt und LED neutral-warm Lampen.

Der Lichtkegel muss vertikal nach unten gerichtet werden. (max. Abweichung des Lichtkegels 10° von der Vertikalen).

7.1.6 Freiflächengestaltung

Um eine angemessene Gestaltung der Grünflächen zu erzielen, ist mit dem Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der Aussagen zur beabsichtigten Erschließung, Stellplatzordnung, Versiegelungsumfang und –material, zur Entwässerung, zur Lage und zum Umfang der begrüneten Grundstücksflächen, Standort, Arten und Pflanzgrößen der vorgesehenen Gehölze macht.

Dem Gestaltungsplan muss mindestens ein Geländeschnitt beiliegen, in dem die Lage der Gebäude, geplante Aufschüttungen und Abgrabungen in Aufmaß und Höhe erkennbar sind.

7.1.7 Bauzeitenbeschränkung

Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gebäuden und Gehölzen nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

Sollte ein oder mehrere große Biotopbäume entnommen werden, darf dies nur im Oktober erfolgen, außerhalb der Winterruhezeit von Fledermäusen (November bis März).

Sollte diese terminliche Vorgabe nicht erfüllbar sein, ist die Baumfällung der Großbäume auch zwischen November und Februar unter Hinzuziehung eines Fledermausexperten möglich. Dann ist unter dessen Aufsicht und Mithilfe eine abschnittsweise Abtragung der großen Seitenäste und der Stämme mit Kontrolle etwaiger Baumhöhlen und Rindenstrukturen auf überwinternde Fledermäuse erforderlich. Der Fledermausexperte kann dann überwinternde Tiere bergen und fachgerecht versorgen/umsetzen.

7.2 Abwägung der Belange von Natur und Landschaft

Durch die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Thoma Weg“ findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt wofür gem. § 1a BauGB ein Ausgleich erforderlich ist. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt nach der Bayerischen Kompensationsverordnung, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Eingriff durch den Bebauungsplan „Thoma Weg“

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Thoma Weg“ findet nur im Südwesten auf den Flurstücken 2176/1 und 2176/2 Gmk.Dentlein ein zusätzlicher Eingriff statt. Diese Fläche des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von 10.012 m².

Biotoptypenbeschreibung laut saP: Bei den auf der Planungsfläche vorkommenden Biotoptypen handelt es sich um weit verbreitete Lebensraumtypen (Maisacker), die in kurzer Zeit wiederherstellbar oder entwickelbar sind.

Der Eingriff in die Ackerfläche von 10.012 m² wird in folgende Biotoptypen eingestuft:
10.012 m² - A11 Acker

Wertpunkte Ausgangszustand x Beeinträchtigungsfaktor x Fläche =
Kompensationsbedarf

Betroffene Biotop-/Nutzungstypen	Bewertung in Wertpunkten	Betroffene Fläche m ²	Beeinträchtigungsfaktor	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
A11 Acker	2	10.012	1	20.024
Gesamt				20.024

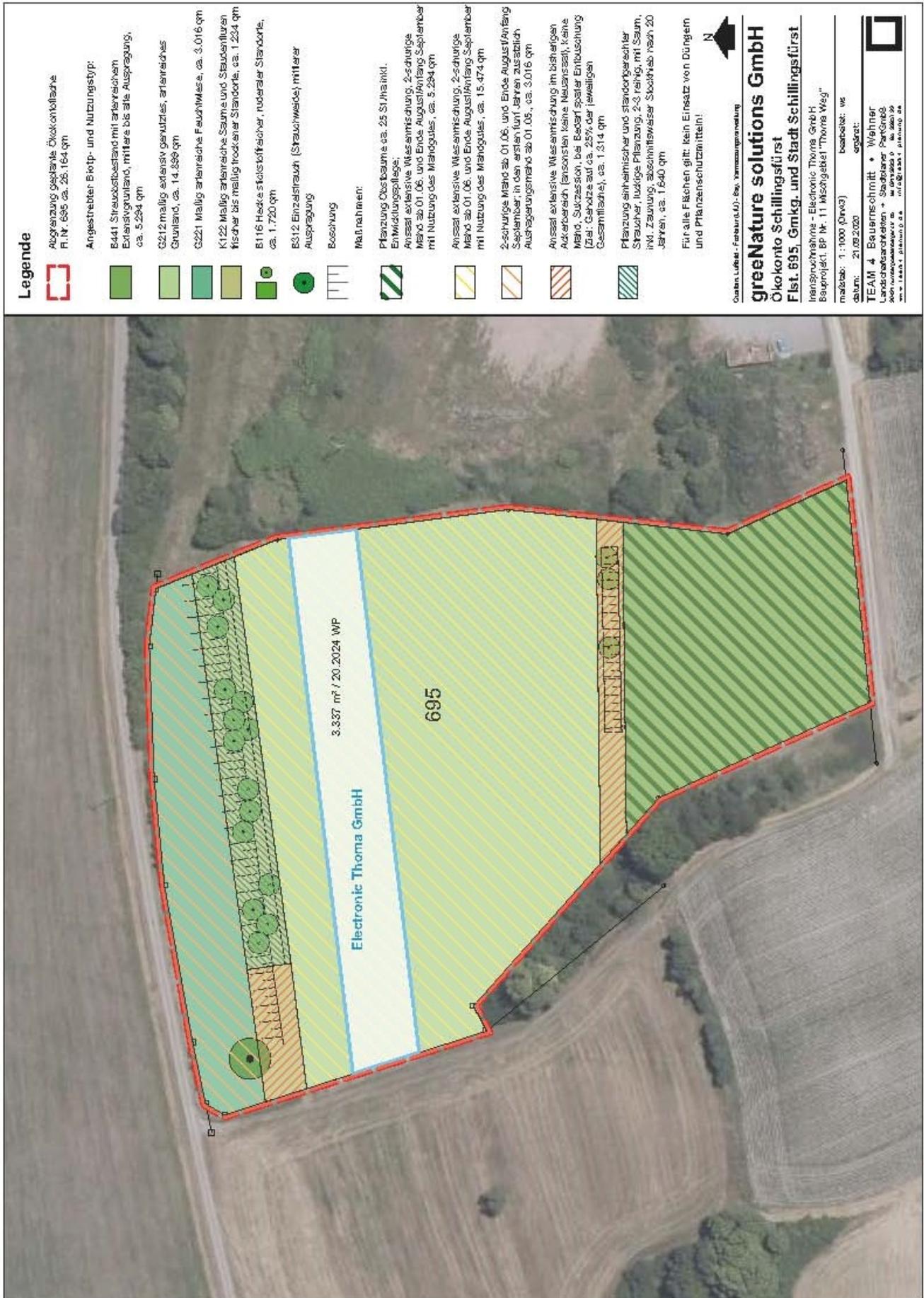
7.3 Kompensationsmassnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen von **20.024 Wertpunkten** werden in Zusammenarbeit mit der „GreeNature solutions GmbH“ Gröbn 1, 84556 Kastl im Naturraum D 59 erbracht.

Die Wertpunkte werden von der Ökokontofläche Schillingsfürst, Flst.695, Gmkg.. und Stadt Schillingsfürst abgebucht.

Plan siehe folgende Seite.

Der Eingriff ist somit ausgeglichen.



Legende

- Abgrenzung geplante Öko-Kontaktfäche Fl.Nr. 695 ca. 26.164 qm
- Angestrebter Einpfl.- und Nutzungstyp:
- B441 Strauchbestand mit artenreichem Extensivgrünland, mittleres bis saure Ausprägung, ca. 5.294 qm
- G212 mäßig extensiv gerudertes, artenreiches Grünland, ca. 14.899 qm
- G221 Mäßig artenreiche Feuchtwiese, ca. 3.016 qm
- K122 Mäßig artenreiche Saume- und Staudenfluren fischer bis mäßig trockener Standorte, ca. 1.224 qm
- B116 Hecke/Stoßhecke/Hecke, ruderaler Standorte, ca. 1.720 qm
- B312 Einzelstrauch (Strauchweide) mittlerer Ausprägung
- Besehung
- Maßnahmen:
- Pflanzung Obstbäume ca. 25 St./ha inkl. Entwicklungspflege;
- Ansaat extensive Wiesmischung, 2-schurige Mähw. ab 01.06. und Ende August/Anfang September mit Nutzung des Mahdgutes, ca. 5.294 qm
- Ansaat extensive Wiesmischung, 2-schurige Mähw. ab 01.06. und Ende August/Anfang September mit Nutzung des Mahdgutes, ca. 15.474 qm
- 2-schurige Mähw. ab 01.06. und Ende August/Anfang September; in den ersten fünf Jahren zusätzlich Auslagerungsmähw. ab 01.05., ca. 3.016 qm
- Ansaat extensive Wiesmischung im bisherigen Ackerweid (anschl. keine Neuanreize), keine Mähw., Sukzession, bei Bedarf späte Entbuschung (z.B. Garkeze) auf ca. 25% der jeweiligen Gesamtfläche, ca. 1.514 qm
- Pflanzung einheimischer und standortgerechter Sträucher, lückige Pflanzung, 2-3 reihig, mit Saum, inkl. Zaunung, abschnittsweise Stocktrieb nach 20 Jahren, ca. 1.640 qm

N
greenature solutions GmbH
Öko-Konto Schillingfürst
 Flst. 695, Gmkg. und Stadt Schillingfürst
 Heimgartenstraße - Electronic Thoma GmbH
 Bauprojekt: BP Nr. 11 Wschogetal "Thoma Weg"
 Maßstab: 1 : 1000 (DIN A3) bearbeitet: we
 Datum: 21.09.2020 erstellt:
TEAM 4 Baurechtsmittl. + Wehner
 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner Partnerschaft
 Schillingfürst 11 91555 Feuchtwangen
 www.team4-planung.de

7.4 Pflanzenauswahllisten

Auswahlliste: Hochstämme

(Mindestgröße: Laubbäume StU 16 – 18 cm, Hochstamm 3xv, mDb)

Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Juglans regia (Nußbaum)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Sorbus aria (Echte Mehlbeere) Baumreihe gegenüber Friedhof
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling)
Sorbus intermedia (Schw. Mehlbeere)
Tilia cordata (Winterlinde)

8 ABWÄGUNG

Da die Gemeinde Dentlein am Forst Bauflächen benötigt, um vor Ort den Erweiterungswünschen einer ortsansässigen Firma gerecht zu werden, kann ein Eingriff grundsätzlich nicht vermieden werden.

Die Bedeutung des Planungsgebietes ist aufgrund der bestehenden Nutzungen und Belastungen (Ackernutzung, Ortsrandlage) für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als eher gering zu bewerten. Deshalb ist der gewählte Standort für den notwendigen Eingriff auch aus Sicht des Natur und Landschaftsschutzes grundsätzlich als geeignet zu bewerten.

Die grünordnerischen Festsetzungen verringern den Eingriff und die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen schaffen einen angemessenen Ausgleich vor Ort.

9 ÜBERSCHLÄGIGE KOSTENERMITTLUNG

Kostenrahmen für Vegetationsarbeiten
(Schätzung nach Baupreisen 2020)

Grünordnerische Maßnahmen:

Laubbäume	12 Stk	à 300,-	ca. 3 600,- €
Sträucher	433 Stk	à 12,-	ca. 5.196,- €

inkl. Pflanzarbeit, Pflege,

Überschlägig Kosten gerundet (Brutto) ca. 8.800,- €

Diese Kosten enthalten keine Planungs- bzw. Bauleitungskosten

Aufgestellt: Dentlein a. Forst, den

.....
Bürgermeister